Stadt Lenzburg

Reglement über die Finanzierung der Erschliessung mit Elektrizität (Elektrizitätserschliessungsfinanzierungsreglement; EEFR) (kommentierte Fassung)

Reglement	Bemerkungen
Der Einwohnerrat der Stadt Lenzburg, gestützt auf § 34 Abs. 2, 2bis und 3 des Gesetzes über Raumentwicklung und Bauwesen (Baugesetz, BauG) vom 19. Januar 1993 und auf § 20 Abs. 2 lit. i des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesetz) vom 19. Dezember 1978 beschliesst:	Der Einwohnerrat hat die Aufgabe, Reglemente zu erlassen, in denen Gebühren und Beiträge festgelegt werden (§ 20 Abs. 2 lit. i und § 55 Gemeindegesetz).
§ 1 Gegenstand 1 Dieses Reglement regelt die Finanzierung der Erschliessung mit Elektrizität auf dem Gebiet der Einwohnergemeinde der Stadt Lenzburg.	Bisher wurden die Netzbeiträge in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der SWL Energie AG geregelt. Nach neuer Rechtsprechung des Bundesgerichts ist eine privatrechtliche vertragliche Regelung zwischen der konzessionierten Verteilnetzbetreiberin und der Kundschaft nicht mehr zulässig. Es ist ein Gesetz im formellen Sinn, also ein Reglement des Einwohnerrats erforderlich.
§ 2 Finanzierung der Erschliessung mit Elektrizität 1 Für den Anschluss eines Grundstücks an die Elektrizitätsversorgung entrichten die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer je die folgenden, einmaligen Beiträge: a) Netzanschlussbeitrag; b) Netzkostenbeitrag;	Wie bisher werden der Anschluss an das Netz sowie die Benutzung des bereits bestehenden, elektrischen Verteilnetzes als individuelle Netzkosten mit Abgaben belegt. Die Abgabe wird so bemessen, dass sie der heutigen Regelung entspricht.
§ 3 Beitragspflichtige 1 Zur Entrichtung der Beiträge und Gebühren sind diejenigen Personen verpflichtet, denen im Zeitpunkt des Eintritts der Beitragspflicht laut Grundbuch das Eigentum am anzuschliessenden Grundstück zusteht. Massgebend ist der Zeitpunkt der Fertigstellung des Anschlusses. 2 Bei mehreren Eigentümerschaften, insbesondere bei Stockwerkeigentümergemeinschaften, sowie bei Vorliegen eines gemeinsamen Hausanschlusses werden die Beiträge der Gemeinschaft über eine von ihr zu bezeichnende Vertretung oder Verwaltung in Rechnung gestellt.	Die Regelung im Abs. 1 entspricht sinngemäss § 5 Abs. 1 des kantonalen Musterreglements für die Finanzierung von Erschliessungsanlagen (Musterreglement). Im Abs. 2 wird präzisiert, wie der Umgang bei Stockwerkeigentümergemeinschaften etc. gehandhabt wird.

Reglement	Bemerkungen
§ 4 Mehrwertsteuer [1] Die festgelegten Beitragssätze verstehen sich ohne Mehrwertsteuerzuschlag (MWST). Die Mehrwertsteuer wird von den Beitragspflichtigen zusätzlich geschuldet. Sie wird separat ausgewiesen und in Rechnung gestellt.	Die Regelung im Abs. 1 entspricht § 3 des kantonalen Musterreglements für die Finanzierung von Erschliessungsanlagen.
§ 5 Indexierung [1] Sämtliche in Bandbreiten festgelegten Beitragssätze werden indexiert. Die jeweiligen minimalen und maximalen Beiträge basieren auf dem Baupreisindex für die Schweiz des Bundesamts für Statistik, Stand Januar 2026 (Basis Oktober 2020 = 100 Punkte).	Die in den §§ 10 und 11 festgelegten Beitragssätze werden indexiert. Damit wird eine flexible Regelung geschaffen, welche voraussichtlich nicht periodisch von den Legislativen der Gemeinden (Lenzburg, Staufen und allenfalls weitere) angepasst werden muss und die Preisentwicklungen berücksichtigt.
§ 6 Härtefälle, besondere Verhältnisse [1] Der Stadtrat ist auf Antrag der konzessionierten Verteilnetzbetreiberin berechtigt, in offensichtlichen Härtefällen oder wo die Anwendung dieses Reglements unangemessen wäre, die Abgaben ausnahmsweise anzupassen.	Dieser Paragraf entspricht dem § 7 des Musterreglements des Kantons für die Finanzierung von Erschliessungsanlagen. Dieser Paragraf ermöglicht dem Stadtrat in Einzelfällen vom Reglement abzuweichen, denkbar wären z. Bsp. Fälle, bei denen die gemäss Reglement festgelegten Beträge in einem offensichtlichen Missverhältnis zur effektiven Beanspruchung des Netzes stehen. Dieser Paragraf ist auf soziale Härtefälle nicht anwendbar.
§ 7 Netzanschlussbeitrag [1] Der Netzanschlussbeitrag dient der Deckung der effektiven Kosten der Erstellung oder Änderung des Anschlusses eines Grundstücks innerhalb der Bauzone an die Anlagen des elektrischen Verteilnetzes.	
§ 8 Netzkostenbeitrag [1] Der Netzkostenbeitrag dient als Beitrag für die Beanspruchung und Benutzung des bestehenden, elektrischen Verteilnetzes.	
§ 9 Bemessung des Netzanschlussbeitrags; Niederspannung und Mittelspannung	

Stadt Lenzburg Stadtrat Rathausgasse 16 5600 Lenzburg
Zentrale 062 886 44 20 lenzburg.ch

Reglement	Bemerkungen
[1] Der Netzanschlussbeitrag für dauerhaft oder temporär an das Niederspannungs- und das Mittelspannungsnetz angeschlossene Grundstücke bestimmt sich anhand der effektiven Kosten, welche für die Erstellung oder Änderung des Anschlusses an das elektrische Verteilnetz anfallen, insbesondere für: a) Planung und Projektierung der elektrischen Erschliessung; b) Bauleitung für die elektrische Erschliessung; c) Administration; d) Kabelleitungsbau (einschliesslich Grab- und Wiederherstellungsarbeiten); e) Einmessen und Nachführen des Leitungskatasters; f) Materiallieferung für die elektrische Erschliessung (Kabel, Kabelrohr und sonstige elektrotechnische Einrichtungen). [2] Alle übrigen Aufwendungen im Zusammenhang mit der elektrischen Erschliessung des Grundstücks, namentlich, die Erwirkung erforderlicher Durchleitungsrechte oder ausserordentliche Aufwendungen, liegen in der organisatorischen und finanziellen Verantwortung des Grundeigentümers.	
§ 10 Bemessung des Netzkostenbeitrags; Niederspannung 0.4 kV [1] Der indexierte Netzkostenbeitrag für an das Niederspannungsnetz angeschlossene Grundstücke bemisst sich bei neuen Anschlüssen nach der Leistung der installierten Anschlusssicherung (in Ampère) gemäss Installationsanzeige und beträgt CHF 60 bis CHF 90 pro Ampère (exkl. MWST). [2] Die Höhe des Beitrags innerhalb der indexierten Bandbreite (Abs. 1) setzt die konzessionierte Verteilnetzbetreiberin allgemeinverbindlich für alle Beitragspflichtigen fest und publiziert jede Änderung mindestens 30 Tage im Voraus in geeigneter Weise. [3] Beim Anschluss mehrerer Anschlussobjekte über eine gemeinsame Netzanschlussleitung werden die Leistungen der einzelnen installierten Anschlusssicherungen addiert. [4] Der indexierte Netzkostenbeitrag für die Erweiterung bestehender Netzanschlüsse bemisst sich bei bestehenden Anlagen nach dem leistungsmässigen Mehranspruch. Ein Mehranspruch von elektrischer Leistung ist definiert als	Die Bandbreite von CHF 60 bis CHF 90 ermöglicht einen mittleren Wert im Branchenvergleich und ist in Berücksichtigung der regionalen Vergleichswerte angemessen. Aktuell beträgt der Beitrag bei der SWL Energie AG CHF 75. Es wird beabsichtigt, diesen Beitrag beizubehalten. Die SWL Energie AG wird die Höhe des Beitrags für ihr gesamtes Netz in allen Gemeinden des Netzes einheitlich festsetzen. Deshalb soll diese Kompetenz der SWL und nicht dem jeweiligen Gemeinderat erteilt werden.

Kommentar [SW1]: Heutige Ansätze zum Vergleich:
SWL: CHF 4‘725.- für 63 A = CHF 75.- pro A
EV Rupperswil: CHF 4‘320.- für 63 A = CHF 68.- pro A

Kommentar [CHo2R1]: Gemäss Telefonat CHo mit Dr. S. Walther soll die Bandbreite CHF 60 bis CHF 90 festgelegt werden, und zwar bei Nieder- und Mittelspannung.

Stadt Lenzburg Stadtrat Rathausgasse 16 5600 Lenzburg
Zentrale 062 886 44 20 lenzburg.ch

Reglement	Bemerkungen
positive Differenz zwischen neuer und bestehender, installierter Anschlussleistung. Ausgenommen sind Netzanschlüsse, welche bei ihrer Erweiterung oder Veränderung 50 Jahre oder älter sind. Für sie gelten die Regelungen für Neuanschlüsse. [5] Bei Leistungsreduktion eines Netzanschlusses werden keine Beiträge zurückerstattet.	
§ 11 Bemessung des Netzkostenbeitrags; Mittelspannung 16 kV [1] Der indexierte Netzkostenbeitrag für an das Mittelspannungsnetz angeschlossene Grundstücke bemisst sich bei neuen Anschlüssen nach der installierten Transformationsleistung (in Kilovoltampère) gemäss Installa-tionsanzeige und beträgt CHF 60 bis CHF 90 pro Kilovoltampère (exkl. MWST). [2] Die Höhe des Beitrags innerhalb der indexierten Bandbreite (Abs. 1) setzt die konzessionierte Verteilnetzbetreiberin allgemeinverbindlich für alle Beitragspflichtigen fest und publiziert jede Änderung mindestens 30 Tage im Voraus in geeigneter Weise. [3] Der indexierte Netzkostenbeitrag für an das Mittelspannungsnetz angeschlossene Grundstücke bemisst sich bei bestehenden Anlagen nach dem leistungsmässigen Mehranspruch. Ein Mehranspruch von elektrischer Leistung ist definiert als positive Differenz zwischen neuer und bestehender, installierter Anschlussleistung. Beträgt die gegenüber der letzten Beitragserhebung zusätzlich bezogene Leistung weniger als 5 %, wird kein neuer Netzkostenbeitrag erhoben. Für Netzanschlüsse, welche bei ihrer Erweiterung oder Veränderung 50 Jahre oder älter sind, gelten die Regelungen für Neuanschlüsse [4] Bei Leistungsreduktion eines Netzanschlusses werden keine Beiträge zurückerstattet.	Das ist nach Auskunft der SWL Energie AG ein mittlerer Wert im Branchenvergleich, und in Berücksichtigung der regionalen Vergleichswerte ist der Wert eher tief. Aktuell beträgt der Beitrag bei der SWL Energie AG CHF 65. Es wird beabsichtigt, diesen auf CHF 75 zu erhöhen. Die SWL Energie AG wird die Höhe des Beitrags für ihr gesamtes Netz in allen Gemeinden des Netzes einheitlich festsetzen. Deshalb soll diese Kompetenz der SWL und nicht dem jeweiligen Gemeinderat erteilt werden.
§ 12 Beitragserhebung [1] Die von der Einwohnergemeinde der Stadt Lenzburg auf dem Stadtgebiet konzessionierte Verteilnetzbetreiberin ist zur Beitragserhebung für den Anschluss eines Grundstücks an das elektrische Verteilnetz berechtigt.	Die Regelung entspricht sinngemäss derjenigen, welche in den §§ 4 des Konzessionsreglements vom Einwohnerrat am 14. September 2023 beschlossen worden sind.

Kommentar [SW3]: Heutige Ansätze zum Vergleich:
SWL: CHF 65.- pro kVA
EV Rupperswil: CHF 100.- pro kVA

Kommentar [CHo4R3]: Gemäss Telefonat CHo mit Dr. S. Walther soll die Bandbreite CHF 60 bis CHF 90 festgelegt werden, und zwar bei Nieder- und Mittelspannung.

Stadt Lenzburg Stadtrat Rathausgasse 16 5600 Lenzburg
Zentrale 062 886 44 20 lenzburg.ch

Reglement	Bemerkungen
§ 13 Zahlungspflicht, Fälligkeit und Zahlungsfrist [1] Die Zahlungspflicht entsteht bei Neuanschlüssen mit dem Anschluss an das elektrische Verteilnetz, bei der Erweiterung bestehender Anschlüsse mit dem Abschluss der Arbeiten am Anschluss. Die Beiträge werden innert 30 Tagen nach Rechtskraft der Beitragsverfügung zur Zahlung fällig.	Diese Regelung entspricht sinngemäss § 15 des kantonalen Musterreglements für die Finanzierung von Erschliessungsanlagen.

Stadt Lenzburg Stadtrat Rathausgasse 16 5600 Lenzburg
Zentrale 062 886 44 20 lenzburg.ch

§ 14 Sicherstellung [1] In begründeten Fällen, insbesondere wenn berechtigte Zweifel an der Zahlungsfähigkeit der Beitragspflichtigen bestehen, kann die konzessionierte Verteilnetzbetreiberin bei Bewilligung des Anschlussgesuchs eine Sicherstellung (Vorauszahlung, Sperrkonto, Bankgarantie) für die geschuldeten Beiträge verlangen. Die Sicherstellung ist spätestens vor Baubeginn zu leisten.	Diese Regelung entspricht § 20 des kantonalen Musterreglements für die Finanzierung von Erschliessungsanlagen.
§ 15 Verjährung [1] Die Beiträge verjähren innert 10 Jahren nach Eintritt der Fälligkeit. Die Verjährungsfrist wird unterbrochen und beginnt neu zu laufen durch jede die Schuld feststellende Verfügung oder Entscheidung. Für die Unterbrechung der Verjährung sind die Vorschriften des OR sinngemäss anwendbar.	
§ 16 Verzug, Rückerstattung [1] Für Beiträge, die bis zum Verfalltag nicht bezahlt sind, wird ohne Mahnung ein Verzugszins von 5 % berechnet. [2] Soweit geleistete Beiträge zurückerstattet werden müssen, sind sie zum gleichen Ansatz zu verzinsen.	Diese Regelung entspricht § 6 des kantonalen Musterreglements für die Finanzierung von Erschliessungsanlagen.
§ 17 Verfügungskompetenz und Rechtsschutz [1] Im Bereich der ihr übertragenen öffentlichen Aufgaben hat die konzes-sionierte Verteilnetzbetreiberin gegenüber Endkunden und Dritten das Recht, Verfügungen zu erlassen. [2] Gegen Verfügungen der konzessionierten Verteilnetzbetreiberin kann innert 30 Tagen nach der Zustellung schriftlich und begründet beim Stadtrat Einsprache erhoben werden. [3] Im Übrigen richtet sich das Verfahren nach den Bestimmungen des Gesetzes über Raumentwicklung und Bauwesen (Baugesetz, BauG; SAR 713.100) sowie des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG; SAR 271.200) vom 4. Dezember 2007.	Die Regelung ist vergleichbar mit derjenigen, welche in den §§ 4 und 5 des Konzessionsreglements vom Einwohnerrat am 14. September 2023 beschlossen worden sind.
§ 18 Vollzug und Ausführungsbestimmungen	

Stadt Lenzburg Stadtrat Rathausgasse 16 5600 Lenzburg
Zentrale 062 886 44 20 lenzburg.ch

[1] Die konzessionierte Verteilnetzbetreiberin wird in ihrem Netzgebiet auf dem Gebiet der Stadt Lenzburg ermächtigt, dieses Reglement zu vollziehen und im Rahmen des übergeordneten Rechts Ausführungsbestimmungen dazu zu verabschieden.	
§ 19 Inkrafttreten [1] Dieses Reglement tritt per 1. Januar 2027 in Kraft.	
§ 20 Übergangsbestimmungen [1] Die Beiträge, deren Zahlungspflicht unter früheren Bestimmungen eingetreten ist, werden durch das neue Reglement nicht berührt. [2] Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens hängigen Gesuche werden nach den Vorschriften dieses Reglements beurteilt. [3] Änderungen dieses Reglements bedürfen der Zustimmung der zuständigen Legislativen der Konzessionsgemeinden der konzessionierten Verteilnetzbetreiberin.	

Stadt Lenzburg Stadtrat Rathausgasse 16 5600 Lenzburg
Zentrale 062 886 44 20 lenzburg.ch